



Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Nidau, 16. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023, Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV): Vernehmlassungsantwort des VSGS

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Netzbetreiber. Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer (Verteil-) Netzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 13 Verteilnetzbetreibern. Diese Verteilnetzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Wir haben einzig zu den Änderungen der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) zu den **Übergangsbestimmungen** eine Bemerkung mit einem Antrag auf Anpassung.

Mit dem laufenden Zubau von PV-Anlagen zur Stromproduktion wird das saisonale Ungleichgewicht im Stromsystem vergrössert, der Stromüberschuss im Sommer wird zunehmen. Darum wird es immer wichtiger, dass der Strom entweder saisonal zum richtigen Zeitpunkt produziert wird oder dass mit geeigneten saisonale Speicherlösungen der im Sommer produzierte Strom im Winter verfügbar gemacht wird.

Dr. Maurus Bachmann
Dr. Andreas Beer
Verein Smart Grid Schweiz

maurus.bachmann@smartgrid-schweiz.ch
andreas.beer@smartgrid-schweiz.ch
Dr. Schneider-Strasse 14

079 219 9153
079 827 6556
2560 Nidau

Mit dem vorgesehenen Wechsel des heutigen Herkunftsnachweises auf Jahresbasis auf die künftige quartals-scharfe Stromkennzeichnung wird Sommer- und Winterstrom unterschieden, was obigem Anliegen entgegenkommt. Der VSGS begrüsst darum die vorgeschlagene Anpassung der Herkunftsnachweise.

Die Übergangsbestimmungen in Art. 9c berücksichtigen die aktuelle Situation, wenn a) verbrauchsseitig (Abs. 1) und b) produktionsseitig (Abs. 2) die automatische Erhebung der Messdaten noch nicht möglich ist. Auch dies erachten wir als sinnvoll.

Nicht berücksichtigt wird hingegen, dass Stromlieferverträge oft mehrere Jahre im Voraus abgeschlossen werden. Dabei spielen auch die Herkunftsnachweise eine wichtige Rolle. Die «sofortige» Einführung der quartals-scharfen Stromkennzeichnung würde bewirken, dass die Rahmenbedingungen für bestehende Stromlieferverträge im Nachhinein verändert würden. Um diese Problematik zu entschärfen, empfiehlt der VSGS, eine **Übergangsfrist von 3 Jahren für die Einführung der quartals-scharfen Stromkennzeichnung** einzuführen.

Antrag: Konkret empfehlen wir, HKSV Art. 9c wie folgt mit einem 3. Absatz zu ergänzen:

HKSV Art. 9c Abs. 3: Der massgebende Produktionszeitraum für die übrigen Anlagen gemäss Art. 1 Abs. 1 beträgt bis Ende 2025 nach Wahl einen Kalendermonat, ein Kalenderquartal oder ein Kalenderjahr.

Freundliche Grüsse



Dr. Urs Meyer
Präsident VSGS



Dr. Maurus Bachmann
Geschäftsführer VSGS